

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011

- Teilplan Nord -

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Nord – gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Münster
53.6 LRP Ruhrgebiet, Teilplan Nord

Münster, 14.10.2011

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- **Teilplan Nord** (Regierungsbezirk Münster) mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel,
- **Teilplan Ost** (Regierungsbezirk Arnsberg) mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund und
- **Teilplan West** (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Teilpläne des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³; der zulässige Tagesmittelwert von 50 µg/m³ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem für Stickstoffdioxid

(NO₂) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltenden Grenzwert von 40 µg/m³ durfte bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduzierte. Für das Jahr 2009 ergab sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 42 µg/m³.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans sind qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits in den Bezugsjahren 2009 und 2010 war der zulässige NO₂-Grenzwert (40 µg/m³) – 2009 einschließlich der erlaubten Toleranzmarge (2 µg/m³) – in vielen Bereichen des Ruhrgebietes überschritten. Auch der Grenzwert für PM₁₀ wurde 2009 und 2010 in einigen Bereichen überschritten. Damit sind die Bezirksregierungen gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub + Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Die drei Teilpläne

- Nord (Bezirksregierung Münster),
- West (Bezirksregierung Düsseldorf) und
- Ost (Bezirksregierung Arnsberg)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 (LRP Ruhr).

Die Teilpläne, hier der Teilplan Nord, enthalten als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur

Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertig gestellten Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord, informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 5.5 und 5.6 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 tritt am 15.10.2011 in Kraft.

Die Bekanntmachung und die Pläne werden ab dem 15.10.2011 auf der Homepage der drei Bezirksregierungen veröffentlicht.

Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg: www.bra.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf: www.brd.nrw.de

Der Teilplan Nord wird außerdem in der Zeit vom 17.10.2011 bis 31.10.2011 öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Kreis Recklinghausen
Ressort 70.5
Zimmer 3.3.02
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

montags bis donnerstags
08.30 Uhr – 12.00 Uhr
13.15 Uhr – 16.00 Uhr
freitags
08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Stadt Recklinghausen

Zentraler Betriebshof
Raum 1221
Beckbruchweg 33
45659 Recklinghausen

und nach Vereinbarung
(Telefon: 02361/501420 oder 501430)

montags und donnerstags
08.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags und mittwochs:
08.00 Uhr – 13.00 Uhr
freitags:
08.00 Uhr – 13.00 Uhr

Stadt Herten

Gebäudeteil A der
Zeche Schlägel und Eisen
Westerholter Str. 690
45699 Herten

Ansprechpartner: Herr Harks (02366/303340)

montags bis dienstags
08.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs
08.00 Uhr – 12.30 Uhr
donnerstags
08.00 Uhr – 17.30 Uhr
freitags
08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Stadt Gladbeck

Zimmer 19
Willy-Brandt-Platz 2
45964 Gladbeck

und nach Vereinbarung
(Telefon: 02043/992388 oder 992610)

montags bis donnerstags
08.30 Uhr – 12.00 Uhr
13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags
08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Stadt Gelsenkirchen

Referat Umwelt
Zimmer 11
Goldbergstr. 84
45875 Gelsenkirchen

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Wenzel (0209/1694214)

montags bis donnerstags
08.30 Uhr – 12.30 Uhr
13.30 Uhr – 16.00 Uhr
freitags
08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Stadt Castrop-Rauxel

Bereich Stadtplanung
Zimmer 205
Europaplatz 1
44575 Castrop-Rauxel

montags bis dienstags
08.00 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs
08.00 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags
08.00 Uhr – 17.00 Uhr
freitags
08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Stadt Bottrop

Fachbereich Umwelt und Grün
Zimmer U.07
Ernst-Wilczok-Platz 2
46236 Bottrop

montags bis dienstags
07.30 Uhr – 16.00 Uhr
mittwochs
07.30 Uhr – 12.30 Uhr
donnerstags
07.30 Uhr – 17.00 Uhr
freitags
07.30 Uhr – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung
(Telefon:02041/703730)

Bezirksregierung Münster

Dezernat 53
Emscher-Lippe-Haus
Zimmer L213
Gartenstr. 27
45699 Herten

montags bis freitags
08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Bezirksregierung Münster

Dezernat 53
Emil-Werth-Haus
Zimmer R 2
Nevinghoff 22
48147 Münster

montags bis freitags
08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Winkler (0251/4115759)

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez.

Feller-Elverfeld